



# **Reglement über die Bestattungen und den Friedhof**

<b>Genehmigt durch</b>	<b>Datum</b>
Gemeinderat	
Generalrat	26.06.2019 / 11.12.2019
Direktion für Gesundheit und Soziales	
<b>In Kraft getreten</b>	

## Inhaltsverzeichnis

<b>Allgemeines</b> .....	<b>4</b>
Art. 1 Einleitung .....	4
<b>Zuständigkeiten</b> .....	<b>4</b>
Art. 2 Generalrat .....	4
Art. 3 Gemeinderat .....	4
Art. 4 Gemeindeverwaltung .....	4
Art. 5 Mitarbeitende Werkhof .....	5
Art. 6 Bestattungsinstitute .....	5
Art. 7 Angehörige .....	5
<b>Ablauf und Fristen der Bestattungen</b> .....	<b>5</b>
Art. 8 Meldepflicht .....	5
Art. 9 Meldung der Bestattung .....	5
Art. 10 Aufbahrungsraum .....	5
Art. 11 Aufbahrungsdauer .....	5
Art. 12 Bestattungsbewilligung .....	5
Art. 13 Bestattungspflicht .....	6
Art. 14 Auswärtige Personen .....	6
<b>Vorschriften Särge und Urnen</b> .....	<b>6</b>
Art. 15 Materialien .....	6
<b>Vorschriften Gräber</b> .....	<b>6</b>
Art. 16 Grabarten .....	6
Art. 17 Grabort .....	6
Art. 18 Grabmasse .....	6
Art. 19 Grabmäler .....	7
Art. 20 Grabpflege .....	7
Art. 21 Grabruhe .....	7
Art. 22 Grabaufhebungen .....	8
<b>Kosten</b> .....	<b>8</b>
Art. 23 Gebühr für Ortsansässige .....	8
Art. 24 Gebühr für Ortsfremde .....	8
Art. 25 Gebührenordnung .....	8
<b>Private Friedhöfe</b> .....	<b>8</b>
Art. 26 Grundsatz .....	8
<b>Exhumierungen und Verlegungen</b> .....	<b>9</b>
Art. 27 Exhumierungen und Verlegungen .....	9
<b>Haftung, Strafen und Rechtsmittel</b> .....	<b>9</b>

	3
Art. 28 Haftung .....	9
Art. 29 Widerhandlungen / Strafen .....	9
Art. 30 Rechtsmittel .....	9
<b>Schlussbestimmungen .....</b>	<b>9</b>
Art. 31 Aufhebung .....	9
Art. 32 Inkrafttreten.....	9

## Der Generalrat von Wünnewil-Flamatt

### gestützt auf

das Gesundheitsgesetz vom 16.11.1999 (Gesundheitsgesetz GesG; SGF 821.0.1);  
den Beschluss vom 05.12.2000 über die Bestattungen (Beschluss; SGF 821.5.11);  
das Gesetz vom 04.02.1972 über die öffentlichen Sachen (SGF 750.1);  
das Gesetz vom 25.09.1980 über die Gemeinden (GG; SGF 140.1) und dessen Ausführungsreglement vom 28.12.1981 (SGF 140.11);

### beschliesst:

## Allgemeines

### Art. 1 Einleitung

- 1 Das vorliegende Reglement regelt das Bestattungs- und Friedhofswesen der Gemeinde Wünnewil-Flamatt.
- 2 Die Friedhöfe der Gemeinde Wünnewil-Flamatt sind die Bestattungsorte für Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Wünnewil-Flamatt.
- 3 Personen, welche keinen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde hatten, können mit Bewilligung der zuständigen Behörde dort bestattet werden.
- 4 Die Friedhöfe sind der Öffentlichkeit zugänglich.
- 5 Innerhalb der Friedhöfe ist Ruhe, Ordnung und angemessene Ehrfurcht zu wahren.

## Zuständigkeiten

### Art. 2 Generalrat

- 1 Der Generalrat
  - erlässt das Reglement über die Bestattungen und die Friedhöfe.
  - genehmigt das jährliche Budget für die Verwaltung, den Betrieb und den Unterhalt der Friedhöfe im Rahmen des gesamten Voranschlages.
  - genehmigt Kredite für grössere bauliche Projekte der Friedhofanlagen.

### Art. 3 Gemeinderat

- 1 Der Gemeinderat
  - beauftragt die Gemeindeverwaltung mit der Verwaltung, dem Betrieb und dem Unterhalt der Friedhöfe.
  - entscheidet bei Einsprachen gegen die Anwendung dieses Reglements und beschliesst die Strafen.
  - genehmigt die Pläne und entscheidet über bauliche Veränderungen der Friedhofanlagen. Er setzt dafür bei Bedarf eine Arbeitsgruppe ein.
  - erarbeitet und beschliesst Ausführungsbestimmungen zum vorliegenden Reglement.
  - genehmigt Verträge mit Dritten.

### Art. 4 Gemeindeverwaltung

- 1 Die Gemeindeverwaltung übt das Amt der Friedhofspolizei aus (gemäss Artikel 123, Absatz 1, erster Satz des Gesundheitsgesetzes und Artikel 10 des Beschlusses über die Bestattung).
- 2 Sie ist verantwortlich für die Verwaltung, den Unterhalt und den Betrieb der Friedhöfe sowie für die Erbringung der Dienstleistungen gemäss vorliegendem Reglement.
- 3 Die Gemeindeverwaltung führt ein Register über die bestatteten Personen.

**Art. 5 Mitarbeitende Werkhof**

- 1 Die Mitarbeitenden des Werkhofs führen im Auftrag der Gemeindeverwaltung den Unterhalt der öffentlichen Friedhöfe aus.
- 2 Die Mitarbeitenden des Werkhofs führen die Bestattung des Sarges, der Urne oder der Asche auf den öffentlichen Friedhöfen aus.

**Art. 6 Bestattungsinstitute**

- 1 Die Bestattungsinstitute arbeiten eng mit der Gemeindeverwaltung und mit den Mitarbeitenden des Werkhofs zusammen. Sie sind das Bindeglied zwischen Angehörigen, Ortskirchen und der Gemeindeverwaltung sowie den Mitarbeitenden des Werkhofs.

**Art. 7 Angehörige**

- 1 Angehörige sind Verwandte oder Nahestehende der verstorbenen Person.
- 2 Die Angehörigen
  - sind verantwortlich für die Meldung des Todesfalles und der Art der Bestattung an die zuständigen Stellen.
  - beauftragen ein Bestattungsinstitut.
  - sind verantwortlich für die Pflege des Grabes und des Grabmals (ausgenommen sind die Gemeinschaftsgräber, die Stelengräber und die Urnennischen).

**Ablauf und Fristen der Bestattungen****Art. 8 Meldepflicht**

- 1 Jeder Todesfall ist dem Zivilstandsamt des Sterbeortes innert 48 Stunden zu melden. Dabei ist die ärztliche Todesbescheinigung vorzuweisen.

**Art. 9 Meldung der Bestattung**

- 1 Die Angehörigen oder das beauftragte Bestattungsinstitut melden der Gemeindeverwaltung unverzüglich folgende Angaben:
  - Aufbahrungsort
  - Bestattungsart
  - Bestattungstermin
- 2 Die Meldung an die Gemeindeverwaltung Wünnewil-Flamatt muss auch dann erfolgen, wenn die Bestattung nicht auf den Friedhöfen Wünnewil oder Flamatt stattfindet.

**Art. 10 Aufbahrungsraum**

- 1 Die Aufbahrung eines Verstorbenen erfolgt in der Regel in einem Aufbahrungsraum der Gemeinde.
- 2 Die Aufbahrung kann auch in einer Wohnung stattfinden, sofern der Zustand der Leiche dies erlaubt und die Würde des Verstorbenen gewahrt bleibt.

**Art. 11 Aufbahrungsdauer**

- 1 Die Aufbahrungsdauer beträgt in der Regel:
  - mindestens 48 Stunden nach dem Tod
  - höchstens 120 Stunden nach dem Tod
- 2 In bestimmten Situationen kann je nach Zustand des Leichnams von diesen Aufbahrungsdauern abgesehen werden. Es ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

**Art. 12 Bestattungsbewilligung**

- 1 Die Bestattung darf nur bei Vorliegen einer entsprechenden Bewilligung des zuständigen Zivilstandsamtes oder ausnahmsweise des Oberamtes vorgenommen werden.

**Art. 13 Bestattungspflicht**

- 1 Verstorbene müssen bestattet oder kremiert werden.
- 2 Erdbestattungen müssen auf einem öffentlichen oder privaten Friedhof stattfinden. Für eine Bestattung auf einem privaten Friedhof ist eine Bewilligung der Direktion für Gesundheit und Soziales des Kantons Freiburg einzuholen.
- 3 Bei einer Kremation können die Angehörigen frei über Urne und Asche verfügen.

**Art. 14 Auswärtige Personen**

- 1 Personen, die an ihrem Todestag den gesetzlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde Wünnewil-Flamatt hatten, können auf den öffentlichen Friedhöfen ausschliesslich in einer Urnennische, einem Stelengrab oder im Gemeinschaftsgrab bestattet werden. Die Bestattung ist kostenpflichtig.
- 2 Der Gemeindeverwaltung ist durch die Angehörigen ein Gesuch für die Bestattung einzureichen.

**Vorschriften Säрге und Urnen****Art. 15 Materialien**

- 1 Für Säрге und Urnen darf nur verrottbares Material verwendet werden.
- 2 In den Urnennischen sind ausschliesslich Urnen aus nicht verrottbaren Materialien erlaubt.

**Vorschriften Gräber****Art. 16 Grabarten**

- 1 Auf den öffentlichen Friedhöfen sind folgende Grabarten möglich:

Flamatt	Wünnewil
Erdgrab	Erdgrab
Feldurnengrab	Feldurnengrab
Urnennische	---
---	Stelengrab
Gemeinschaftsgrab	Gemeinschaftsgrab
Kindergrab	Kindergrab

- 2 Kinder bis zum vollendeten 6. Altersjahr werden im Bestattungsfeld für Kinder beige-  
setzt.
- 3 In der Gemeinde besteht ein Grabfeld für Personen islamischen Glaubens mit zivil-  
rechtlichem Wohnsitz in Wünnewil-Flamatt.

**Art. 17 Grabort**

- 1 Der Gemeinderat legt die Felder- und Reiheneinteilung der Friedhöfe fest. Er erstellt  
hierzu die notwendigen Pläne.
- 2 Verrottbare Urnen können auf Wunsch der Angehörigen in bereits bestehende Erd-  
und Urnengräber bestattet werden. Massgebend für den Ablauf der Ruhezeit ist in  
diesem Fall das Datum der Erstbestattung.

**Art. 18 Grabmasse**

- 1 Masse Erwachsenengräber:

Länge (Innenmass)	200 cm
Breite (Innenmass)	80 cm
Tiefe	175 cm

2 Masse Kindergräber:

Länge (Innenmass)	120 cm
Breite (Innenmass)	50 cm
Tiefe	175 cm

- 3 Abweichende Grabmasse sind der Gemeindeverwaltung bei der Meldung der Bestattung durch die Angehörigen anzugeben.

**Art. 19 Grabmäler**

- 1 Jede neue Grabstätte muss bis zur Erstellung eines Grabmales mit dem Namen der verstorbenen Person versehen werden.
- 2 Auf die Gräber der Erdbestattung, der Feldurnengräber und der Kindergräber muss innerhalb eines Jahres ein Grabmal gesetzt werden. Das Grabmal wird durch die Angehörigen auf ihre Kosten bestellt.
- 3 Für beide Friedhöfe gelten folgende Höchstmasse:

	Höhe	Breite
a) Reihengräber	110 cm	60 cm
b) Feldurnengräber	80 cm	50 cm
c) Kindergräber	70 cm	40 cm

Die aufgeführten Masse verstehen sich ab gewachsenem Terrain und dürfen in der Höhe nicht mehr als 20 cm unterschritten werden.

- 4 Das Grabmal hat eine Dicke von mindestens 12 cm und höchstens 18 cm aufzuweisen.
- 5 Grabumrandungen Friedhof Wünnewil:  
 Erdgräber haben folgende Aussenmasse:  
 Breite 70 cm, Länge 150 cm  
 Grabumrandungen Friedhof Wünnewil:  
 Breite mindestens 12 cm, höchstens 15 cm aus Stein  
 Bei Feldurnengräbern dürfen Metallumrandungen gesetzt werden.

Grabumrandungen Friedhof Flamatt:

Erdgräber haben folgende Aussenmasse:

Breite 70 cm, Länge 150 cm

In Flamatt können bei Erdgräbern und Feldurnengräbern Metallumrandungen gesetzt werden.

- 6 Individuell gestaltete Grabmäler aus Stein oder Holz, Bronzeplastiken, kunstgeschmiedete Arbeiten und Findlinge sind zugelassen. Grabmäler müssen vom Gemeinderat bewilligt werden. Anstössige Grabmäler kann der Gemeinderat entfernen lassen.
- 7 Die Abdeckplatten der Urnennischen und der Grabstein der Stelengräber sind über die Gemeinde zu beziehen und durch einen Steinhauer beschriften zu lassen.
- 8 Beim Gemeinschaftsgrab ist eine Gravur auf der Grabplatte fakultativ.

**Art. 20 Grabpflege**

- 1 Unterhalt und Pflege der Reihen-, der Feldurnen- oder Kindergräber ist Sache der Angehörigen.
- 2 Die Grababdeckung mit Platten oder eine vollständige Kiesbedeckung ist verboten.
- 3 Die Gemeinschaftsgräber, die Stelengräber und die Urnennischen werden von den Mitarbeitern des Werkhofs unterhalten.

**Art. 21 Grabruhe**

- 1 Die Grabruhe für sämtliche Grabarten beträgt 20 Jahre.

## Art. 22 Grabaufhebungen

- 1 Vor Ablauf der Ruhezeit kann ein Grab grundsätzlich nicht aufgehoben werden.
- 2 Ausnahmen betreffend Aufhebung eines Grabes kann der Gemeinderat bewilligen.
- 3 Nachträgliche Urnenbestattungen in bestehende Gräber verlängern die Ruhezeit nicht.
- 4 Informationen zur Aufhebung von Gräbern sind den Angehörigen mindestens drei Monate vorher bekannt zu geben. Gleichzeitig wird eine Frist zur Räumung des Grabmales angesetzt. Die Räumung eines Grabmals darf ausschliesslich durch die Mitarbeitenden des Werkhofs oder einer Bildhauerwerkstatt vorgenommen werden.
- 5 Nach Ablauf dieser Frist verfügt der Gemeinderat über Grabmal, Grabumrandung, Pflanzen und sonstige Gegenstände.

## Kosten

### Art. 23 Gebühr für Ortsansässige

- 1 Für Verstorbene, die zur Zeit ihres Todes in der Gemeinde zivilrechtlichen Wohnsitz hatten, übernimmt die Gemeinde die Kosten für die Aufbahrung, die Bestattung und das Holzkreuz.  
Alle anderen Kosten, insbesondere jene für den Sarg, das Einsargen, den Leichentransport, die Kremation, das Grabmal, und die Grabbepflanzung gehen zulasten der Angehörigen.

*Die Abdeckplatte der Urnennische und die Stele werden von der Gemeinde verrechnet. Die Gemeinde darf höchstens Fr. 1'000 verlangen.*

*Variante nach Rücksprache mit Finanzkommission*

*Die Abdeckplatte der Urnennische, die Stele und deren Beschriftung sowie die Beschriftung der Platte beim Gemeinschaftsgrab werden von der Gemeinde den Angehörigen verrechnet. Die Gemeinde darf höchstens Fr. 2'000 verlangen.*

### Art. 24 Gebühr für Ortsfremde

- 1 Für Verstorbene, die zur Zeit des Todes ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, haben die Angehörigen eine Gebühr für die Aufbahrung, die Grabarbeiten, die Bestattung, das Holzkreuz und den Ruheplatz zu entrichten.  
*Die Gemeinde darf zwischen Fr. 120 und Fr. 2'000 verrechnen.*
- 2 Von der Gebührenpflicht befreit sind
  - Personen, die länger als fünf Jahre in der Gemeinde Wünnewil-Flamatt wohnhaft waren und die aus Gründen der Gesundheit oder des Alters wegzogen.
  - Jugendliche und Erwachsene bis zum vollendeten 25. Altersjahr, die in der Gemeinde Wünnewil-Flamatt wohnhaft waren und anderswo ihren Wohnsitz haben.

### Art. 25 Gebührenordnung

- 1 Der Generalrat überträgt dem Gemeinderat die Befugnis zur Festlegung der Gebühren innerhalb der Grenzen der Maximalgebühren gemäss dieses Reglements.
- 2 Das Dokument „Ausführungsbestimmungen zum Reglement über die Bestattungen und den Friedhof“ gibt Auskunft über die angewendete Höhe der Gebühren.

## Private Friedhöfe

### Art. 26 Grundsatz

- 1 Der Bau von privaten Friedhöfen ist bewilligungspflichtig. *Der Staatsrat kann auf Stellungnahme der Direktion für Gesundheit und Soziales ausnahmsweise eine Bewilligung in Form einer Konzession für eine Gesellschaft, einer Korporation oder einer Familie ausstellen.*
- 2 Sämtliche Kosten, die durch den Bau, Betrieb und Unterhalt eines privaten Friedhofs

entstehen, gehen zulasten der Eigentümerschaft des Friedhofes.

## Exhumierungen und Verlegungen

### Art. 27 Exhumierungen und Verlegungen

- 1 Die Exhumierung der sterblichen Überreste einer Person sowie ihre Verlegung innerhalb des gleichen Friedhofs bedarf einer Bewilligung der Direktion für Gesundheit und Soziales des Kantons Freiburg, wenn die Bestattung weniger als zwanzig Jahre zurückliegt. Die Kosten gehen zulasten des Gesuchstellers.
- 2 Die Verfügungen der Gerichtsbehörden bleiben vorbehalten.

## Haftung, Strafen und Rechtsmittel

### Art. 28 Haftung

- 1 Die Gemeinde haftet nicht für Grabmäler, Kränze, Pflanzen oder andere Gegenstände auf den Gräbern. Sie leistet keinen Ersatz, wenn die Grabstätte durch Naturereignisse oder durch Drittpersonen beschädigt wurde.
- 2 Die Gemeinde haftet für Schäden, welche Werkhofmitarbeitende während ihrer Arbeitszeit an bestehenden Gräbern verursachen.

### Art. 29 Widerhandlungen / Strafen

- 1 Jede Widerhandlung gegen die Artikel 10<sup>2</sup>, 12, 13<sup>2</sup>, 15<sup>1</sup>, 15<sup>2</sup>, 19<sup>2</sup>, 19<sup>6</sup>, 20<sup>1</sup>, 20<sup>2</sup>, 22<sup>1</sup>, 26<sup>1</sup>, 27<sup>1</sup> dieses Reglements wird mit einer Busse von Fr. 20 bis Fr. 1'000 geahndet. Die Höhe der Busse richtet sich nach dem Umfang der Widerhandlung.
- 2 Der Gemeinderat spricht die Busse in Form eines Strafbefehls aus. Verurteilte können innert 10 Tagen nach dessen Zustellung beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben (Artikel 86 Absatz 2 GG). Das weitere Verfahren richtet sich nach Artikel 86 GG.

### Art. 30 Rechtsmittel

- 1 Einsprachen gegen die Anwendung des vorliegenden Reglements sind spätestens 30 Tage nach Bekanntwerden des Einsprachegrundes schriftlich und begründet an den Gemeinderat zu richten.
- 2 Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprache. Er teilt den Entscheid der einsprechenden Person schriftlich und begründet mit.
- 3 Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen nach Erhalt schriftlich und begründet beim Oberamt des Sensebezirks Beschwerde eingereicht werden.

## Schlussbestimmungen

### Art. 31 Aufhebung

- 1 Mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Reglements werden die folgenden Erlasse aufgehoben:
  1. das Friedhofreglement vom 29.04.1988 und dessen seitherigen Änderungen;
  2. das Tarifblatt vom 22.04.1994 und dessen seitherigen Änderungen.

### Art. 32 Inkrafttreten

- 1 Das vorliegende Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch die kantonale Direktion für Gesundheit und Soziales per 01.01.2020 in Kraft.

Beschlossen durch den Generalrat am 26.06.2019 und am 11.12.2019 (Änderung von Art. 3, 23-26, 29, 31 und 32 sowie redaktionelle Anpassung von Art.2)

Rolf Tschannen  
Generalratspräsident

Jérôme Clerc  
Gemeindeschreiber

Genehmigt von der Direktion für Gesundheit und Soziales am .....

Anne-Claude Demierre  
Staatsrätin, Direktorin